

Aufgabe 2 „Die verunfallte Lehrerin“

Fall:

Lehrerin L, bei welcher infolge einer Gehbehinderung eine Schwerbehinderung (hier: GdB 80) festgestellt ist, arbeitet seit 2012 an der Erich-Kästner- Inklusionsschule in der Stadt X im Bereich der gymnasialen Oberstufe im Beamtenstatus. Sie nutzt stets einen Rollator.

Die Schule bzw. der Dienstort von Frau L. ist trotz des Umstands, dass der für ihren Einsatz maßgebliche Oberstufentrakt der Schule im Jahr 2013 vollkommen neu gebaut worden ist, nicht behindertengerecht ausgestattet worden. Dies geschah, obwohl Frau L bereits in der Bauplanungsphase auf die für sie notwendigen baulichen Erfordernisse hingewiesen und um deren Berücksichtigung gebeten hatte.

In dem Zeitraum vom 4.12.2013 und dem 1.9.2015 kam es zu drei Unfällen (insbesondere Verletzung des Fußes wegen darauf fallender Tür) der Frau L., die bei behindertengerechter Ausstattung (insbesondere elektrische Türöffner) alle hätten vermieden werden können.

Aufgrund des letzten Vorfalles war sie vom 1.9.2015 bis zum 29.2.2016 dienstunfähig; sie hat intensive physiotherapeutische Behandlungen durchlaufen müssen, um die Funktionsfähigkeit des betroffenen Fußes, auf welche sie zum Erhalt ihrer Beweglichkeit dringend angewiesen ist, wieder herzustellen.

Frau L. ist bereits mehrfach mündlich und schriftlich an den Dienstherrn herangetreten und hat diesen über den gesamten Vorgang ausführlich unterrichtet und um zeitnahe Abhilfe. Sie wies daraufhin, dass die Angelegenheit dringlich sei, da sie voraussichtlich am 25.1.2016 wieder dienstfähig sei und ihre Arbeit aufzunehmen habe, was aber ohne die (konkret formulierten und allen Beteiligten bekannten) Arbeitsplatzanpassungen infolge des zu hohen Gefährdungsgrades schlicht nicht möglich sei.

Aufgabe:

Frau L. kommt zu Ihnen und bittet Sie um Rat. Wie ist die Rechtslage? Was soll sie tun?

Kanzlei Menschen und Rechte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lünsmann Dr. Tolmein Dr. Tondorf

Borselstraße 26

22765 Hamburg-Ottensen

Fon +49 40.6000 947-00

Fax +49 40.6000 947-47

tondorf@menschenundrechte.de

www.menschenundrechte.de

- Gibt es eine Anspruch auf Barrierefreiheit?
- Verletzung v. d. Landesbauordnung?
- ~~Verletzung~~ Fürsorgepflicht?
- Klage wg. Diskriminierung wg. mangelhafter Teilhabe am Arbeitsleben
- Schmerzensgeld
- Arbeitsunfall

UN-BRK bed. die Träger
staatl. Gewalt, d. h. so weit
sich unmittelbar auf das
Dienstverhältnis aus
→ allgemeine Verkehrsg. tritt hier in Kraft